



#### Bankverbindungen

Clubkonto:  
Deutsche Bank  
IBAN  
DE37 1007 0024 0566 2358 00  
BIC  
DEUTDE33HAN

SWOPS-Konto:  
Deutsche Bank  
IBAN  
DE37 1007 0024 0566 2358 01

St.-Nr. 27/657/50295  
Verinsregister  
1447 VR Berlin-Charlottenburg

(Az.: 8220/13-D2/9-14)

## Satzung des Business and Professional Women Germany, Club Berlin e.V.

### § 1 Name und Ziele des Clubs

(1) Der Name des Clubs ist: Business and Professional Women - Germany, Club Berlin e.V. Sitz des Clubs ist Berlin.

(2) Der Club gehört dem Business and Professional Women - Germany e.V. (BPW Germany e.V.) an, der wiederum Mitglied der International Federation of Business and Professional Women ist.

(3) Der Club ist parteipolitisch und konfessionell nicht gebunden und übt keinerlei geschäftliche Tätigkeit zu Erwerbszwecken aus. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Clubs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Clubs. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Die Ziele des Clubs sind

- a) für die berufliche Ausbildung und die berufliche Förderung aller Frauen zu wirken
- b) die Interessen der berufstätigen Frauen zu wahren
- c) die Zusammenarbeit aller berufstätigen Frauen zu fördern
- d) die wirtschaftlichen und sozialen Einrichtungen im Dienste der berufstätigen Frau zu verbessern.

(5) In diesem Sinn will der Club

- a) sich bemühen, das soziale, berufliche und wirtschaftliche Verantwortungsbewusstsein der Frau dem eigenen Lande und der Welt gegenüber zu heben.
- b) sich durch Stellungnahmen, Eingaben und Resolutionen in der Öffentlichkeit für die Belange der berufstätigen Frau einzusetzen.
- c) durch öffentliche Veranstaltungen (Vorträge und Clubabende) und Teilnahme an Seminaren die Informationen für die Frau erweitern, Hinweise und Hilfen für die berufliche Ausbildung und Fortbildung geben, gegebenenfalls durch eigene Kurse die Möglichkeit der beruflichen Weiterbildung anbieten.

Mitglied des Business  
and Professional Women  
Germany e.V.

Mitglied in der International  
Federation of Business and  
Professional Women



d) durch Zusammenarbeit mit dem Landesfrauenrat, anderen Frauenverbänden und den zuständigen Ministerien in Bund und Ländern darauf hinwirken, dass noch bestehende Erschwernisse in der tatsächlichen Gleichberechtigung bzw. Gleichstellung für Frau und Mann im Rahmen der gesetzlichen und wirtschaftlichen Möglichkeiten beseitigt werden.

## § 2 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Clubs kann jede berufstätige oder in der Berufsausbildung stehende Frau werden, deren schriftlicher Aufnahmeantrag vom Vorstand genehmigt wird. Auch nicht oder nicht mehr berufstätige Frauen können Clubmitglieder werden; jedoch darf ihre Zahl 25% der gesamten Mitgliederzahl nicht übersteigen. z.Zt. arbeitslose Mitglieder gelten als berufstätig.

(2) Die Mitglieder können zu allen Clubveranstaltungen mit Ausnahme der internen Mitgliederabende und der Mitgliederversammlung Gäste einführen.

(3) Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(4) Im Falle der Bedürftigkeit kann der Vorstand auf Antrag Beitragszahlungen ermäßigen oder erlassen.

(5) Mitglieder, die länger als 3 Monate mit ihren Beiträgen im Rückstand stehen und auch nach letztmaliger Aufforderung ihren Beitrag nicht auf einmal entrichten, scheiden aus dem Club aus.

(6) Die Mitgliedschaft endet außerdem

a) durch Austrittserklärung. Sie kann nur schriftlich mit der Frist von einem Monat zum Jahresende gegenüber der 1. Vorsitzenden erfolgen. Die Übermittlung der Kündigung in elektronischer Form genügt der Schriftform.

b) durch Ausschluss, der wegen clubwidrigen Verhaltens vom Vorstand ausgesprochen werden kann. Es bedarf dazu eines Vorstandsbeschlusses, der nach Anhören des Mitgliedes einstimmig gefasst sein muss.

(7) Der Club ist berechtigt, Ehrenmitglieder aufzunehmen oder zu ernennen. Begründete Vorschläge kann jedes Mitglied dem Vorstand unterbreiten. Die Vorschläge werden zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung verschickt. Die Entscheidung darüber trifft die Mitgliederversammlung mit einfacher



Mehrheit. Ehrenmitglieder sind vom Clubbeitrag befreit. Ehrenmitglieder sind nicht stimmberechtigt, sofern sie nicht bereits ordentliches Clubmitglied sind.

## § 3 Organe

Die Organe des Clubs sind

a) die Mitgliederversammlung b) der Vorstand.

## § 4 Die Mitgliederversammlung

(1) Zur Ausübung des Stimmrechts zur Wahrnehmung aller Aufgaben der Mitgliederversammlung gemäß § 4 Absatz 2 der Satzung kann ein anderes Vereinsmitglied schriftlich und für jede Mitgliederversammlung gesondert bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist am Tage der Mitgliederversammlung vor der Abstimmung im Original vorzulegen. Jedes Vereinsmitglied kann insgesamt nicht mehr als zwei Fremdstimmen vertreten.

(2) In jedem Geschäftsjahr, das vom 1. Januar bis zum 31.12. läuft, tritt der Club einmal zu einer Mitgliederversammlung zusammen. Hierzu muss den Mitgliedern 4 Wochen vorher eine schriftliche Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung zugehen. Die Einladung kann auch auf elektronischem Wege erfolgen, wenn das Mitglied dem Club eine E-Mailadresse mitgeteilt hat. Änderungs- und Ergänzungswünsche zur Tagesordnung können bis spätestens 10 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich oder auf elektronischem Wege an den Vorstand des Clubs gestellt werden.

(3) Die ständigen Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

a) Entgegennahme des Arbeitsberichtes des Vorstandes b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüferinnen c) Entlastung des Vorstandes d) alle zwei Jahre die Wahl des Vorstandes

e) Wahl der Kassenprüferinnen f) Festlegung der Richtlinien der Clubarbeit g) Festlegung der Mitgliedsbeiträge h) Verschiedenes.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 2/3 der Vorstandsmitglieder es für erforderlich halten oder wenn sie von mindestens 30% der Clubmitglieder unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand beantragt wird.



- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die ordnungsgemäße Ladung erfolgt ist.
- (6) Es wird durch einfache Stimmenmehrheit entschieden, außer in den §§ 7 und 8 vorgesehenen Fällen.
- (7) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der ersten Vorsitzenden. Entsteht bei Wahlen zum Vorstand Stimmgleichheit, so sind Stichwahlen durchzuführen.
- (8) Über die Mitglieder- und außerordentlichen Mitgliederversammlungen müssen Protokolle angefertigt werden, die innerhalb von 4 Wochen durch die Unterschrift der 1. Vorsitzenden und der Protokollantin zu beurkunden und allen Mitgliedern zugänglich zu machen sind. Die Versendung der Protokolle auf elektronischem Wege ist dabei ausreichend.
- (9) Einsprüche gegen das Protokoll müssen innerhalb von zwei Wochen nach dem Beurkundungsdatum geltend gemacht werden.

## § 5 Der Vorstand

- (1) Die Leitung des Clubs liegt in Händen des Vorstandes und zwar der ersten Vorsitzenden, der zweiten Vorsitzenden und bis zu fünf weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Vorsitzende muss berufstätig sein. Die anderen Mitglieder des Vorstandes sollen berufstätige Frauen sein, oder zumindest solche, die eine Berufsausbildung besitzen und ehemals berufstätig waren.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die 1. und 2. Vorsitzende. Jede vertritt den Verein alleine. Im Innenverhältnis ist die 2. Vorsitzende verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung der 1. Vorsitzenden auszuüben.
- (3) Der Vorstand ist verpflichtet, jeden Monat mindestens eine Sitzung abzuhalten, außer in den Monaten Juli - August. Über die Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das die 1. Vorsitzende oder im Verhinderungsfall ihre Stellvertreterin gegenzuzeichnen hat. Bei Abstimmungen im Vorstand hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der 1. Vorsitzenden.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind.



## § 6 Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung des Clubs mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Seine Amtszeit beträgt zwei Jahre.
- (2) Die Wiederwahl einzelner Vorstandsmitglieder oder des Gesamtvorstandes ist zulässig. Die Wiederwahl der 1. Vorsitzenden ist nach zweijähriger Amtszeit nur einmal zulässig. Eine weitere Wiederwahl nach Ablauf einer Amtszeit von zweimal zwei Jahren ist dann möglich, wenn die Belange des Clubs es erfordern und wenn sich 2/3 der anwesenden Mitglieder des Clubs in geheimer Wahl dafür aussprechen.
- (3) Der Vorstand kann Mitglieder, auf deren Erfahrung er Wert legt, auf die Dauer seiner eigenen Amtszeit als Mitglied ohne Geschäftsbereich und ohne Stimmberechtigung einberufen.
- (4) Der Vorstand kann verschiedene Arbeitsgruppen einberufen, deren Vorsitzende er benennt. Diese wählen sich im Einvernehmen mit dem Vorstand aus der Zahl der Clubmitglieder ihre Mitarbeiterinnen aus.

## § 7 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen werden auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen.
- (2) Etwaige Beschlüsse über Satzungsänderungen, die die Gemeinnützigkeit und die besondere Förderungswürdigkeit des Clubs betreffen könnten, dürfen nur mit Einwilligung des Hauptfinanzamtes für Körperschaften durchgeführt werden.

## § 8 Auflösung des Clubs

- (1) Anträge auf Auflösung des Clubs müssen von mindestens 2/3 der Mitglieder oder dem gesamten Vorstand unterzeichnet sein. Die Auflösung kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen beschlussfähigen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit aller Mitglieder beschlossen werden. Mitglieder, die am Erscheinen gehindert sind, können mit Einschreiben ihre Stimme abgeben, die in der Mitgliederversammlung vorliegen muss.
- (2) Bei Auflösung des Clubs oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen dem Business and Professional Women Germany e.V. mit Sitz in

Mitglied des Business  
and Professional Women  
Germany e.V.

Mitglied in der International  
Federation of Business and  
Professional Women



Wiesbaden zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Von der Mitgliederversammlung beschlossen am 6. April 2006, ergänzt gem. Beschluss der MV vom 7. April 2011, ergänzt gem. Beschluss der MV vom 02. April 2013, ergänzt gemäß Beschluss der MV vom 10.04.2014, geändert gemäß Beschluss der MV vom 03.02.2015.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 BGB zeichnet der Vorstand wie folgt:

Berlin, den 03.02.2015

Cornelia F. Krämer

1. Vorsitzende

Sabine Deschauer

Vorstand Finanzen